

S. 526 **Ist der Verkauf eines Wohnmobils steuerpflichtig?**

Matthias Ulbrich *

Das Sächsische FG (Urteil v. 20.12.2024 - 5 K 960/24) hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein Wohnmobil ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs sei und verneinte das Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäfts. Der BFH hat nun mit Urteil v. 27.1.2026 - IX R 4/25 diese Entscheidung bestätigt.

I. Das Vorschaltmodell als Steuergestaltung

In der Literatur wird empfohlen, mit dem sog. Vorschaltmodell steuerlich zu gestalten. Dabei wird einem nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer (z. B. einem Arzt) von einer nahestehenden Person z. B. ein Pkw umsatzsteuerpflichtig vermietet. Vorteil sei zum einen, dass der Vermieter das Recht zum Vorsteuerabzug u. a. aus der Anschaffung des Gegenstands hat (bestätigt durch BFH-Urteil v. 29.9.2022 - V R 29/20, BStBl 2023 II S. 986).

Aber auch unabhängig von der Umsatzsteuer biete die Gestaltung Vorteile, da es sich bei der Vermietung einzelner beweglicher Gegenstände grundsätzlich um sonstige Einkünfte i. S. des § 22 Nr. 3 EStG handelt. Damit gehört der Gegenstand zum steuerlich grundsätzlich unbeachtlichen Privatvermögen und seine Veräußerung ist nach Ablauf der Veräußerungsfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht einkommensteuerbar. Zu beachten ist jedoch, dass diese Frist bei Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, zehn Jahre beträgt.

II. Jüngste Entwicklung der Vorschrift

Der Gesetzgeber änderte § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG durch das JStG 2009 dahingehend, dass sich fortan die für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns vom Veräußerungspreis abzuziehenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten auch dann um die Abschreibungen mindern, soweit diese bei der Ermittlung von sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Nr. 3 EStG abgezogen worden sind. Wurde ein vor dem 1.1.2009 (§ 52 Abs. 31 Satz 5 EStG) angeschafftes bewegliches Wirtschaftsgut, das im Rahmen des § 22 Nr. 3 EStG vermietet wurde, innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung wieder veräußert, waren somit für die Ermittlung des Gewinns die vollen Anschaffungskosten vom – in der Regel geringeren – Veräußerungspreis abzuziehen, ohne dass die zuvor abgezogene AfA den Gewinn erhöhte. Dadurch würden Steuerpflichtige aus der Veräußerung regelmäßig Verluste generieren, was nach Ansicht der Bundesregierung jedoch mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht zu vereinbaren sei (BR-Drucks. 545/08 S. 76 f.).

Nachdem der BFH mit Urteil v. 22.4.2008 - IX R 29/06 (BStBl 2009 II S. 296) entschied, dass unter § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG i. d. F. UntStRefG 2008 sämtliche Wirtschaftsgüter im Privatvermögen fielen und einen Verlust aus der Veräußerung eines Pkw dem Grunde nach anerkannte, weil die Vorschrift nicht teleologisch insoweit zu reduzieren sei, als Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs mangels objektiven Wertsteigerungspotenzials aus ihrem Anwendungsbereich herauszunehmen wären, reagierte der Gesetzgeber und fügte durch das JStG 2010 ein, dass „Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs“ ausgenommen sind. Zur Begründung heißt es, dass bei Veräußerung derartiger Gegenstände regelmäßig Verluste erzielt würden, es aber nicht

*

sachgerecht sei, solche ohne Einkünfteerzielungsabsicht getätigte Verlustgeschäfte steuerrechtlich wirksam werden zu lassen (BT-Drucks. 17/2249 S. 54).

Das führte einerseits dazu, dass Verluste aus der Veräußerung z. B. eines (selbstgenutzten) Pkw nicht mehr berücksichtigt werden durften. Zwar können mit Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften keine positiven Einkünfte aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 7 f. EStG), sie sind aber geeignet, Gewinne aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften (z. B. aus Grundstücken, physischen Edelmetallen oder Kryptowährungen [BMF, Schreiben v. 6.3.2025, BStBl 2025 I S. 658, Rz. 53 ff.; BFH, Urteil v. 14.2.2023 - IX R 3/22, BStBl 2023 II S. 571]) zu reduzieren. Andererseits folgte daraus, dass die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs selbst dann nicht zu einem steuerbaren privaten Veräußerungsgeschäft führte, wenn sie zuvor im Rahmen des § 22 Nr. 3 EStG genutzt wurden.

S. 527

III. Urteil des Sächsischen FG

Das Sächsische FG (Urteil v. 20.12.2024 - 5 K 960/24, NWB KAAAJ-95180) hatte sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein Wohnmobil ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs sei.

Im Streitfall klagte ein Ehepaar, das ein Wohnmobil für ca. 323.000 € netto erwarb und es an die Steuerberatungsgesellschaft der Ehefrau vermietete, die es angeblich als Hotelersatz und rollendes Büro nutzte. Neun Monate nach der Anschaffung veräußerten sie es wieder für ca. 315.000 € netto (fiktiver Buchwertansatz bei Verkauf ca. 300.000 €).

Den Gewinn von etwa 15.000 € setzte das Finanzamt als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nr. 2 i. V. mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG an. Dagegen klagte das Ehepaar und trug vor, dass es sich bei einem Wohnmobil um einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG handele und der Verkauf damit nicht steuerbar sei. Dagegen vertrat der Beklagte die Auffassung, dass es – anders als ein Pkw – nicht für alltägliche Fahrten genutzt werde und keinem starken Wertverlust unterliege. Zudem sei das strittige Wohnmobil eher ein Luxus- als ein Alltagsgegenstand.

Die Klage hatte Erfolg. Die Veräußerung des Wohnmobils sei als Gegenstand des täglichen Gebrauchs von der Besteuerung ausgenommen. Nach dem BFH müsse es sich bei objektiver Betrachtung um Gebrauchsgegenstände handeln, die dem Wertverzehr unterliegen und/oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen (BFH, Urteil v. 29.10.2019 - IX R 10/18, BStBl 2020 II S. 258). Das sei vorliegend der Fall, da das Wohnmobil durch Gebrauch, Alter und technische Veränderung dem Wertverzehr unterliege und auch kein Wertsteigerungspotenzial gehabt habe. Dass Wohnmobile aufgrund der Corona-Pandemie und der erhöhten Nachfrage einer Wertsteigerung unterlägen oder zumindest wertstabil seien, müsse außer Betracht bleiben, da es sich insoweit um ein außergewöhnliches Ereignis handelte. Auch wenn der Wertverfall geringer als bei Pkw sein mag, dürften Wohnmobile (wie im Streitfall) in der Regel nach Nutzung dennoch kaum über dem Einkaufs- bzw. Neupreis verkauft werden. Der Gegenstand müsse zur regelmäßigen oder zumindest mehrmaligen Nutzung geeignet sein, eine Nutzung an jedem Tag sei dagegen nicht erforderlich. Das Finanzgericht stimmte dem Finanzamt zwar zu, dass ein Wohnmobil mit diesem Preis ein Luxusgegenstand sei, das stehe aber der Einordnung als Gegenstand des täglichen Gebrauchs nicht entgegen, weil § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG keine dahingehende Einschränkung vorsehe.

IV. Fazit

Auf die zugelassene Revision hin, hat der BFH nun mit Urteil v. 27.1.2026 - IX R 4/25 (NWB FAAAK-10780) seine Rechtsprechung zu den Anforderungen an einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs weiterentwickelt und entschieden, dass auch der Gewinn/Verlust aus dem Verkauf hochpreisiger Wirtschaftsgüter des Alltagsgebrauchs nicht als privates Veräußerungsgeschäft zu besteuern ist. Er bestätigt damit das Ergebnis des Sächsischen FG. Damit bleiben Veräußerungen

(luxuriöser) Wohnmobile sowie ggf. Segelyachten oder Motorboote steuerlich unbeachtlich und es bleibt nachteilig für Steuerpflichtige, die mit Verlust verkaufen und diesen nicht zum Ausgleich von steuerbaren Veräußerungsgewinnen nutzen dürfen. Erfreulich ist es indes für diejenigen, die den Gegenstand als Einkunftsquelle nutzten und aufgrund von Abschreibungen tendenziell einen Veräußerungsgewinn innerhalb der (verlängerten) Veräußerungsfrist erzielen werden.

Übrigens führt die Vermietung eines Wohnmobils selbst an wechselnde Mieter nach dem BFH grundsätzlich nicht zu einer gewerblichen Tätigkeit (BFH, Urteil v. 12.11.1997 - XI R 44/95, BStBl 1998 II S. 774). Demgegenüber sind Erwerb, Vermietung und Veräußerung von Wohnmobilen gewerblich, wenn diese Tätigkeiten sich gegenseitig bedingen und derart miteinander verflochten sind, dass sie nach der Verkehrsanschauung als einheitlich anzusehen sind (BFH, Urteil v. 22.1.2003 - X R 37/00, BStBl 2003 II S. 464; H 15.7 (3) EStH).

Ob die Finanzverwaltung bei der Steuerberatungsgesellschaft die Nutzung des Wohnmobils als unangemessen i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG beurteilte, ist übrigens nicht überliefert.



Matthias Ulbrich,

Dipl.-Finanzwirt (FH), Betriebsprüfer bei der niedersächsischen Steuerverwaltung. Innerhalb und außerhalb der niedersächsischen Steuerverwaltung als Dozent in der Aus- und Fortbildung tätig.

Fundstelle(n):

NWB 2026 Seite 526 - 527

NWB SAAAK-10459